

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Angewandte Informatik

In der Fassung vom 27.10.2021

§1 Regelungen

1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen des Fachschaftsrates (FSR).

§2 Satzungszugehörigkeit

1. Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik.

§3 Versammlungsleitung

1. Die anwesenden Mitglieder des FSR wählen per Akklamation die Versammlungsleitung und einen Protokollanten.
2. Die Versammlungsleitung sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.

§4 Sitzung

1. Jede ordentliche Sitzung des FSR muss mindestens 24 Stunden zuvor Fachschaftsöffentlich angekündigt werden.
2. Entscheidungen werden grundsätzlich auf den Sitzungen des FSR gefällt.
3. Dringende Entscheidungen können im internen Forum des FSR zur Abstimmung gestellt werden. Diese müssen mindestens einen Werktag zuvor angekündigt werden. Die Stimmabgabe muss hierbei mindestens einen Tag lang möglich sein. Die Abstimmung ist nichtig, falls es bis zur Abstimmungsfrist Widerspruch aus Reihen des FSR gibt.
4. Der Ablauf einer Sitzung wird in §5 dieser Geschäftsordnung geregelt.

§5 Sitzungsablauf

1. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.
2. Bei Behandlung der Tagesordnungspunkte können Änderungs-, Ergänzungs- und Beschlussträge gestellt werden.
3. Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung festgestellt.

4. Die Versammlungsleitung ist der Sachlichkeit und Neutralität verpflichtet.
5. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit, außer bei Berichten, bis auf π Minuten begrenzen, insbesondere wenn die Redebeiträge stark vom Thema des Tagesordnungspunktes abweichen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (a) Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.
 - (b) Nichtbefassung oder Verschiebung des Antrags oder Tagesordnungspunktes.
 - (c) Überweisung an einen Ausschuss.
 - (d) Beschränkung der Redezeit.
 - (e) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - (f) Wahlanfechtung.
 - (g) Wahlanzweiflung.
 - (h) Abwahl der Versammlungsleitung durch ein konstruktives Misstrauensvotum.
 - (i) Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Teil der Sitzung.
7. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR.

§6 Beschlussfähigkeit

1. Der FSR ist beschlussfähig, wenn zu Beginn einer ordentlichen Sitzung mindestens $\frac{1}{3}$ der gewählten Mitglieder, die sich nicht vor Sitzungsbeginn nachvollziehbar abgemeldet haben, und gleichzeitig absolut mindestens 3 gewählte Mitglieder anwesend sind.
2. Abgemeldete, aber dennoch zu Beginn einer ordentlichen Sitzung anwesende Mitglieder, zählen nicht als anwesend im Sinne der Beschlussfähigkeit.
3. Anwesende, nicht abgemeldete Mitglieder, die eine ordentliche Sitzung vorzeitig und permanent verlassen, zählen automatisch als abgemeldet.
4. Ein beschlussfähiger FSR in einer ordentlichen Sitzung verliert die Beschlussfähigkeit nur, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt weniger als 3 stimmberechtigte FSR Mitglieder anwesend sind.
5. Der FSR ist beschlussfähig, wenn auf einer außerordentlichen Sitzung mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§7 Abstimmungen

1. Über alle Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die Möglichkeit der Gegenrede muss gegeben sein.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
4. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut wiederzugeben.

§8 Wahlen

1. Der FSR wählt aus seiner Mitte die Mitglieder von Ausschüssen und Inhaber der internen und externen Posten.
2. Die Kandidierenden müssen in der Regel bei ihrer Wahl anwesend sein. Bei Nichtanwesenheit muss eine schriftliche Kandidatur vorliegen und eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend sein.
3. Jede Wahl läuft öffentlich mittels Handzeichen. Es wird eine geheime Wahl mittels Stimzetteln durchgeführt, falls ein Stimmberechtigter dies fordert.
4. Gewählt ist der Kandidierende, der die meisten Ja-Stimmen abzüglich Nein-Stimmen hat und die Wahl annimmt.
5. Bei Wahlen von "Kassenbeauftragten" haben die Kandidaten offenzulegen, ob sie bereits an der Finanzschulung des AStA oder einer äquivalenten Veranstaltung teilgenommen haben. Gewählte Kassenbeauftragte verpflichten sich, mit Annahme ihrer Wahl, frühestmöglich an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

§9 Protokoll

1. Der FSR fertigt Ergebnisprotokolle über Sitzungen an und veröffentlicht diese.
2. Das Ergebnisprotokoll einer Sitzung muss bis zur nächsten ordentlichen Sitzung allen Mitgliedern des FSR zugänglich gemacht werden.
3. Am Anfang einer ordentlichen Sitzung bestätigt der FSR das Protokoll der letzten Sitzung und veröffentlicht dieses bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

§10 Interne Kommunikation

1. Der FSR verwendet zur Organisation seiner Tätigkeiten sowohl eine interne Mailingliste, die von einem Mitglied des FSR verwaltet wird, als auch einen internen Bereich im Forum zur elektronischen Kommunikation nach §2 der Satzung.
2. Alle Mitglieder des FSR haben das Recht auf lesenden und schreibenden Zugriff auf alle internen Kommunikationsmittel des FSR.
3. Als Ergänzung zu Abs. 2 kann der FSR Personen bestimmen, die ebenfalls Zugriff auf die interne Kommunikation des FSR haben. Dabei kann der FSR sowohl lesenden als auch schreibenden Zugriff gewähren.